

nach strenger Abwägung denkbar erscheinen lassen) nicht erfolgen kann (vgl. Ziff. 4.7 der in älterer Fassung im erstinstanzlichen Verfahren bereits zitierten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut 2020/2021, Epidemiologisches Bulletin Nr. 34/2020 vom 20. 8. 2020). Auch nach der Richtlinie des G-BA über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 des SGB V i. d. F. vom 21. 6. 2007/18. 10. 2007 zuletzt geändert am 15. 10. 2020 (SI-RL, BAnz AT 22. 12. 2020 – abrufbar unter [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2330/SI-RL\\_2020-10-15\\_iK-2020-12-23.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2330/SI-RL_2020-10-15_iK-2020-12-23.pdf)) müssen Schutzimpfungen nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikationen, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchgeführt werden und es sind die Hinweise der STIKO und die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffs zu beachten. Die Prüfung der Impffähigkeit im Einzelfall vor der Vergabe der jeweiligen Impfung gehört also zu den ärztlichen Pflichten. Auch für eine mögliche – bisher im vorliegenden Fall von keiner Seite angeführte – Immunsuffizienz/Immunsuppression enthalten die Empfehlungen der STIKO Umgangsempfehlungen (vgl. 4.8 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut 2020/2021, Epidemiologisches Bulletin Nr. 34/2020 v. 20. 8. 2020). Eine Aufklärung u. a. über Kontraindikationen gehört ebenfalls zu den ärztlichen Pflichten (vgl. Ziff. 4.1 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut 2020/2021, Epidemiologisches Bulletin Nr. 34/2020 v. 20. 8. 2020 und § 7 der SI-RL). Der Sorge des Kindesvaters im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Gründe, die einer konkreten Impfung entgegenstehen könnten, wird also bei einer den Empfehlungen der STIKO und SI-RL entsprechenden Behandlung Rechnung getragen. Einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Kindesmutter steht dieses Vorbringen des Kindesvaters daher nicht entgegen.

Auch die vom Kindesvater angesprochene Sorge um die körperliche Unversehrtheit im Hinblick auf den Impfvorgang ist durch eine den Empfehlungen der STIKO entsprechende Behandlung aufgegriffen. Für den Impfvorgang ist eine am Kindeswohl orientierte Vorgehensweise mit im Einzelnen dargestellten Handlungsvorschlägen empfohlen (siehe die Hinweise zur Schmerz- und Stressreduktion beim Impfen in Ziff. 4.6 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut 2020/2021, Epidemiologisches Bulletin Nr. 34/2020 v. 20. 8. 2020). Dass diese Empfehlungen im Hinblick auf den Impfvorgang aus Gründen des Kindeswohls unzureichend sind, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ergänzend sei erwähnt, dass mögliche, einzelnen Impfungen entgegenstehende, gesundheitliche Gründe, auch im Rahmen der Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte Berücksichtigung finden könnten, wenn dies erforderlich sein sollte. Denn bezüglich Masern gilt die Pflicht, beim Besuch einer Kindertageseinrichtung einen ausreichenden Impfschutz nachzuweisen, nicht bei Personen, die aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 8 S. 4 IfSG). Auch die Verpflichtung nach § 2 des Hess. Kinder- und Jugendgesundheitsgesetzes lässt eine Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Kindes zu.

Zuletzt wird im Hinblick auf eine in erster Instanz vom Beschwerdeführer angeführte unklare Haftung für Impfschäden auf den Versorgungsanspruch im Schädigungsfall nach öffentlich empfohlenen oder gesetzlich angeordneten Impfungen aufmerksam gemacht (s. § 60 Abs. 1 IfSG und Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen (StAnz. 46/2013, S. 1404) abrufbar unter [https://www.soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/oeffentliche\\_impfempfehlung.pdf](https://www.soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/oeffentliche_impfempfehlung.pdf)).

[...]

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6179-9>

## Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 3. 2021 – 6 UF 3/21

Harald Wostry

Die Entscheidung des OLG Frankfurt führt die bisherige Rechtsprechungslinie des BGH zur Übertragung von Entscheidungen auf einen sorgeberechtigten Elternteil im Fall der Meinungsverschiedenheit gemäß § 1628 BGB fort. Der Auffassung, dass Routineimpfungen Gegenstände der Alltagsorge gemäß § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB seien, ist der BGH in seiner grundlegenden Entscheidung von 2017 nicht gefolgt: Schutzimpfungen – hier: zum Schutz vor Masern – gelten stattdessen als Angelegenheiten, deren Regelung für das minderjährige Kind von besonderer Bedeutung ist<sup>1</sup>. Maßstab der familiengerichtlichen Entscheidung ist das Kindeswohl, § 1697a BGB. Im vorliegenden Fall stand die Kindesmutter einer Impfung offen gegenüber, während der Kindesvater diese ablehnte und argumentierte, dass vor einer familiengerichtlichen Entscheidung jedenfalls ein Sachverständigengutachten zur Frage der Impffähigkeit des Kindes einzuholen sei.

Das OLG Frankfurt weist dieses Argument zurück und entscheidet ohne die Einholung des vom Kindesvater geforderten Sachverständigengutachtens. Die Einholung und Güte von Sachverständigengutachten in Verfahren vor den Familiengerichten betrifft ein andauerndes Thema, das nicht zuletzt durch die Neufassung des § 163 Abs. 1 FamFG mit entsprechenden Anforderungen an die Qualifikation von Gutachtern im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts etc. v. 11. 10. 2016<sup>2</sup> Auftrieb erhalten hat. Das OLG Frankfurt meidet dieses Themenfeld in der vorliegenden Entscheidung allerdings mit Verweis auf die Empfehlungen der STIKO.

Dies ist vor dem Hintergrund der referierten Rechtsprechung des 12. Zivilsenats des BGH, die in den Empfehlungen der STIKO eine Konkretisierung des fachmedizinischen Standards zur Beurteilung von Chancen und Risiken der Schutzimpfung erblickt, folgerichtig. Die Impfempfehlungen bilden gemeinsam mit den entsprechenden Richtlinien des G-BA bedeutende Leitlinien für die Übertragung der elterlichen Entscheidung nach § 1628 BGB. Der BGH hat die entsprechende Bindung an diese Regelwerke zwar dahingehend begrenzt, dass im Einzelfall kein Anlass zu weiteren Ermittlungen – zum Beispiel hinsichtlich konkreter Impfrisiken – bestehen dürfe<sup>3</sup>, aber das OLG Frankfurt verweist in diese Prüfung in die Sphäre des behandelnden Kinderarztes: Da die Impffähigkeit in der konkreten Impfsituation durch den behandelnden Arzt zu prüfen sei, handele es sich nicht um eine Frage, die vor der familiengerichtlichen Entscheidung geklärt werden müsse.

Es steht zu erwarten, dass die Rechtsprechung auch künftig weitere Konkretisierungen der Bedeutung von elterlichen Vorsorgeentscheidungen für das Kind vornehmen wird. So hat das OLG Bamberg<sup>4</sup> kürzlich entschieden, dass auch die Teilnahme eines minderjährigen Kindes an schulischen COVID-19-Schnelltests eine Angelegenheit sei, deren Regelung aufgrund der Möglichkeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht eine besondere Bedeutung für das Kind aufweise.

- 1) BGH, MedR 2018, 39, 41; vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 17. 8. 2021 – 6 UF 120/21.
- 2) BGBl. I S. 2222.
- 3) BGH, MedR 2018, 39, 42.
- 4) OLG Bamberg, Beschl. v. 26. 7. 2021 – 7 UF 84/21.

Rechtsanwalt Harald Wostry,  
 Fachanwalt für Medizinrecht und Strafrecht,  
 Ratajczak & Partner mbB Rechtsanwälte,  
 Alfredstraße 310, 45133 Essen-Bredeney, Deutschland